

# Die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs

Autor(en): **Huber, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **23 (1904)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896579>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs.

Akademische Antrittsrede

gehalten von

Dr. jur. MAX HUBER,

a. o. Professor an der Universität Zürich.

---

I. Wenn ich nach akademischem Brauch zum Antritt der Lehrtätigkeit vor Kollegen und Kommilitonen zu sprechen habe, so kann ich diese Aufgabe nur so auffassen, dass ich nicht aus dem weiten Bereich der mir zugewiesenen Disziplinen irgend eine Spezialfrage herausgreifen soll, sondern vielmehr über die Grundlagen zu reden habe, auf denen die drei wesentlich meine Lehraufgabe ausmachenden Systeme des Staatsrechts, des Völkerrechts und des Bundesstaatsrechts beruhen.

Was ich mir heute als Aufgabe gestellt, ist der Versuch, den innern Zusammenhang der drei erwähnten Disziplinen aufzuzeigen, sowohl die Entwicklungsgeschichte der gesellschaftlichen Erscheinungen, auf denen sie beruhen, wie auch die logische Stufenfolge der Rechtssysteme selbst. Dass die Grösse des Vorwurfs zur Behandlung der blossen Grundlinien zwingt und die Schwierigkeit der Aufgabe Irrtümer wahrscheinlich, ja sicher macht, kann mich nicht abhalten, dieses Thema zu wählen, denn mehr als jedes andere fordert es, Farbe zu bekennen.

Kaum auf einem Gebiete der Jurisprudenz wogt der Kampf der Meinungen wie auf dem des Staats- und Völkerrechts, handelt es sich doch hier um die Erkenntnis von Verhältnissen, in denen Machtwille und Kraft der Klassen und Völker am unmittelbarsten sich äussern. Die widerstreitenden theoretischen Ansichten aber über die grundlegenden Fragen ent-

stammen nicht nur verschiedener politischer Auffassungsweise, sondern zum grossen Teil der Isolierung der einzelnen Disziplinen; indessen muss ihre Verbindung zu einem die Gegensätze ausgleichenden Ganzen noch grösserem Widerspruch rufen, denn in den tiefsten Fragen trennen die tiefsten Abgründe.

Von den erwähnten Rechtssystemen besitzt nur das Staatsrecht Festigkeit. Die Riesenarbeit von Jahrhunderten und Jahrtausenden hat den modernen Kulturvölkern den Staatsbegriff gegeben, hat die Allmacht des Staats, seine unbedingte innere Selbstherrlichkeit zu einer Zwangsvorstellung gemacht. Das Prinzip der Unterordnung jedes Einzelnen unter den Staat steht heute fest. Ungleich schwankender ist das auf der Gleichordnung unabhängiger Staatswesen beruhende Völkerrecht. Humanitäre Phantasterei und als angebliche Staatsweisheit sich ausgehende Frivolität verdunkeln nur zu oft die richtige Erkenntnis. Endlich das dritte System, das Bundesstaatsrecht oder in weiterem Sinne das Recht der Staatenstaaten schwankt hin und her zwischen Staatsrecht und Völkerrecht, politisch zwischen Centralismus und Föderalismus, da ihm meist noch das Recht einer selbständigen Existenz verweigert wird.

II. Wenden wir uns nun der ersten der drei Erscheinungsformen staatlichen Lebens, dem einfachen Staate und seinem Rechte zu. Auf allen Stufen der Entwicklung befindet sich die erdrückende Mehrheit der Individuen in Abhängigkeit und zwar unbedingter Abhängigkeit von einer äussern Macht. An irgend einer Organisation, sei es an einer engen und wenig selbständigen, wie der Familie oder Sippe, sei es an einer weiten und sich wesentlich selbstgenügenden, wie dem civilisierten Staat, haben jederzeit der Einzelmensch oder bestimmte Gruppen und Klassen eine Grenze ihrer äussern Freiheit gefunden, eine Grenze, deren Ueberschreitung durch die überlegene Macht sozialer Organisation unter normalen Verhältnissen unmöglich gemacht ist. Dass die Bildung solcher Organisationen durch die Natur der Menschen und das menschliche Zusammenleben bedingt ist, dass die Civilisation in einer

Verstärkung der Socialmacht auf Kosten der Individualmacht beruht und die Kultur da beginnt, wo die sozialen Zwecke über die Existenzbedingungen hinaus auf die planmässige Steigerung der intellektuellen und moralischen Eigenschaften des Volks ausgedehnt werden, das sind Dinge, die seit Aristoteles in der Staatslehre feststehen. Ob die Schaffung einer den Einzelnen überlegenen Socialmacht mehr die Folge gewalt-samer Eroberung einzelner Volksteile von überlegener Rasse oder eine Folge freien Associationstriebes ist, bleibt für das Wesen des Staats belanglos, entscheidend ist nur die unbedingte Unterwerfung des Einzelnen unter ein Ganzes. Nur der theoretische Anarchismus leugnet die Notwendigkeit dieser Unterordnung, während der neuste Vertreter der sozialistischen Staatslehre,<sup>1)</sup> der einzelnen lokalen Bestandteilen des Volks das Recht der Secession aus dem Staate gewähren will, dies doch nur Gesamtheiten gewährt, so dass also doch in jedem Moment um jedes Individuum ein oberster socialer Verband als eherner Ring sich schliesst.

Immerhin ist die Art und selbst das Mass der Abhängigkeit der Einzelnen nicht stets in gleicher Weise erfasst worden. Die Griechen, denen wir die ersten freiheitlichen, unserer Rasse entsprechenden Institutionen verdanken, ebenso wie die Grundlagen der Staatslehre, hatten einen äusserst umfassenden Staatsbegriff; das Individuum war dem Staate nicht nur unbedingt untergeordnet, sondern es konnte die Vollendung seiner Persönlichkeit nur im Staate, in der Polis finden, jener Organisation, die, weil sich selbst genügend, den Abschluss alles sozialen Ergänzungstrebens bot. Da die Griechen in Praxis und Theorie den Staat in jenem Teil des Volkes erblickten, in dem das Kyrion, das politische Entscheidungsgewicht lag, bedeutete Freiheit für sie Anteil an der Staatsmacht.

Auf einem verwandten Standpunkt standen die Römer; auch ihnen war der Staat eine festgeschlossene Einheit, in der alle öffentliche Gewalt vereinigt war; nur die *patria potestas* ragte als Ueberrest einer früheren Entwicklungsstufe in den Einheitsstaat als individuelle Freiheitssphäre hinein. Aber die

---

<sup>1)</sup> Anton Menger, *Neue Staatslehre* 1903 S. 217.



Römer bilden einen gewaltigen Fortschritt gegenüber Griechenland; bei ihnen erst verdichteten sich die politischen Begriffe unter dem Einfluss ihres plastischen Formensinns im Rechte zu staatsrechtlichen Begriffen, zu Institutionen. Leider ist von dieser, dem Civilrecht vielleicht ebenbürtigen Geistestat fast nichts auf uns durch organische Weiterentwicklung gekommen. Als im politischen Leben Roms die Voraussetzungen wegfielen, die zum Gang der subtilen Maschine der römischen Verfassung gehörten, und ein, die verschiedensten Rassen umfassender Kolonialstaat an die Stelle der Stadtrepublik trat, entwickelte sich der Cäsarismus, den der römische Rechtssinn durch die für die Folgezeit so wichtige Fiktion der *lex regia de imperio* mit der Republik verknüpfte. Aber immer mehr entfernte sich der Cäsarismus von seiner ursprünglichen Grundlage und nahm Elemente des asiatischen theokratischen Absolutismus in sich auf, den bis dahin die arischen Europäer nicht gekannt und den, weil rassenfremd, die Griechen in genialem Instinkt ausser den Kreis der griechischen Staatsformen gestellt. Als ein Pesthauch verdarb diese asiatische Staatsidee den antiken freiheitlichen Staat, der genossenschaftliche Staatsgedanke ward durch Fürstenallmacht ersetzt, und dieses Erbe trat die mittelalterliche Staatslehre an. Der cäsarische Absolutismus, bastardiert mit dem römischen Imperialismus und mit dem historischen Materialismus der judaisierten Kirchenreligion erzeugte die Institutionen einerseits der Weltkirche und anderseits des Weltreichs, zwei Ideen, die in ihrer tiefen Gegensätzlichkeit zum Wesen der das Mittelalter heraufführenden Germanen dem Kampfe riefen, aus dem die modernen, von Papst und Kaiser befreiten Nationalstaaten hervorgingen.

Die Bedeutung des Mittelalters für den heutigen Staatsbegriff liegt nicht in der vorwiegend scholastischen, mit den Begriffen des römischen Cäsarismus operierenden Staatslehre, sondern in seinen eigentümlichen politischen und sozialen Verhältnissen. Durch die das Lebenswesen charakterisierende Verquickung von Privatgrundbesitz und öffentlicher Stellung waren fast alle Staaten zersetzt worden, und durch die machtvolle Ausbildung des Ständewesens mit seinen repräsentativen

Organen, durch die Existenz der Kirche als eines Staats im Staate, waren weitere Faktoren geschaffen, welche die Auflösung des allmächtigen, in sich geschlossenen antiken Staats bewirkten und dafür eine Vielheit von sonderberechtigten Teilen übrig liessen, von denen jeder zu eigenem, nicht zu abgeleitetem Rechte seine öffentliche Stellung innehatte. Die Zweiheit von Fürst und Ständeparlament wurde zum Ausgangspunkt für die Lehre von der Volkssouveränität, die im 14. Jahrhundert der geniale Marsilius von Padua bereits scharf formulierte. Nicht minder gewaltig gestaltend wirkten andere Kräfte innerhalb der germanischen Staatenwelt, Kräfte, die das Wesen germanischen Rechtes ganz besonders verkörpern. Die genossenschaftliche Idee kam zum Ausdruck in den Städten, die wenigstens in Italien und Frankreich zum Teil an die römischen Municipien anknüpften und wieder die Verbindung mit republikanischer Staatsauffassung herstellten. Aber auch in der Kirche erhob sich die demokratische und aristokratische Genossenschaftsidee gegen den päpstlichen Cäsarismus, und vornehmlich an der Verfassung der Kirche wurde die Idee des Staats als Körperschaft und die Idee der parlamentarischen Vertretung territorialer, nicht ständischer Einheiten entwickelt.

So reich das Mittelalter an neuen staatlichen Institutionen und an Ideen war, so hätten doch keine kräftigen und expansionsfähigen Staaten infolge der übermässig ausgebildeten Sonderrechte der einzelnen Volksteile sich entwickeln können. Der Auflösung des alten Weltreichs musste die Konsolidation des nationalen und territorialen Staats parallel laufen. Nach beiden Richtungen hin wurde der Kampf geführt unter dem Zeichen der Souveränität. Souveränität wurde zur Parole der sich herausbildenden Nationalstaaten Frankreich, Spanien, England in ihrem Kampf gegen die Erben des römischen Imperialismus, gegen Kaiser und Papst. Um die Souveränität „als einen rocher de bronze zu stabilieren,“ haben die Landesherren vom 13. Jahrhundert bis zur französischen Revolution sich bestrebt, Feudalität und kommunale Freiheit zu zertrümmern, um alle Staatsgewalt in sich zu konzentrieren.

So waren es vornehmlich die Monarchen und an ihrer Spitze der König von Frankreich, welche nach oben und nach unten den Staat emanzipierten, das Resultat der Entwicklung war die Fürstensouveränität, der Fürst wurde das Sinnbild staatlicher Einheit. Darauf fusste Bodin, dessen Souveränitätslehre bis heute fortwirkt. In Frankreich ist durch die Revolution wenig geändert worden. An die Stelle des Königs trat die Nation, das Wesen des Staats blieb dasselbe. Von den Nationalstaaten, welche die Ueberwindung der mittelalterlichen Weltreichs- und Staatsideen bewirkten, vermochte nur England sich vor dem Fürstenabsolutismus zu bewahren, indem es den Dualismus von Fürst und Ständen nicht durch Vernichtung der Stände, sondern durch Verschmelzung beider überwand. Die unermessliche Bedeutung Englands für die moderne Staatenwelt liegt darin, dass es das Erbe der germanischen Staatsidee der Neuzeit vermittelte.

Neben den Typen England und Frankreich, die seit der französischen Revolution fast in ganz Europa und Amerika, selbst in Japan Schule gemacht, steht eine dritte originelle Schöpfung, die mit ihren Wurzeln in das mittelalterliche Genossenschaftswesen zurückreicht, namentlich aber in den reformierten Kirchenverfassungen und der naturrechtlichen Staatstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts fusst. Der nordamerikanische Staatstypus bringt allein die germanische Genossenschaftsidee im Staate zum bewussten Ausdruck, wie schon seine Vorläufer, die Pflanzungsverträge und das Cromwellsche Verfassungsprojekt.

Aber allen drei modernen Staatstypen gemeinsam ist die Allmacht des Staats, seine Einheit; der Staat allein hat oberste Zwangsgewalt gegen die einzelnen und auf seinem Willen beruht alles objektive und alles subjektive Recht. Aber er ist weit entfernt vom römischen Absolutismus. Die Periode des germanischen Mittelalters ist nicht spurlos an den europäischen Staaten vorübergegangen. Die Freiheit der Teile ist allerdings nicht mehr ihr eigenes, unabgeleitetes Recht, aber die abgeleiteten subjektiven Rechte finden ihre Garantie in der innern Konstruktion des Staats, in der Verteilung der für

den höchsten Staatswillen erheblichen Faktoren auf verschiedene Organe, die verschiedene Interessen repräsentieren.

Durch die ausserordentliche Steigerung, welche die Staatszwecke in den letzten Dezennien erfuhren, tritt nach der Rückflut des Liberalismus der Gedanke der staatlichen Allmacht wieder besonders stark hervor, und das Individuum, in steigendem Masse vom Ganzen abhängig, ist vom rechtlichen Standpunkt aus mit seiner Existenz und seinen subjektiven Rechten nur eine Schöpfung des Staatswillens.

III. Wie der heutige Staat unzweifelhaft auf absoluter Ueber- und Unterordnung beruht, als Resultat des innern Souveränitätskampfs, so ist es ebenso anerkannt, dass — als Resultat des äussern Souveränitätsstreits — der Verkehr der Staaten untereinander auf dem Prinzip unbedingter Gleichberechtigung steht. Diese Gleichberechtigung bedeutet aber doch nicht völlige Isolierung. Nie besass ein höher civilisierter Staat die ihm von den Griechen vindizierte Eigenschaft der Autarkie, des sich völlig Genügens. Alle Staaten, die ein gewisses Mass der Entwicklung erreicht, traten, sofern nicht geographische Verhältnisse entgegenstanden, mit andern Staaten in Verkehr, aber diesen Beziehungen fehlte es an Stetigkeit und Sicherheit, da den Mangel eines übermächtigen Gesamtwillens nicht ein gemeinsames Rechtsbewusstsein ersetzte. Wirkliche Rechtsverhältnisse zwischen Staaten kannte das Altertum nur in engeren Staatengemeinschaften und auch da nur bei den Griechen und Italern. Eine unüberbrückbare Kluft trennte glücklicherweise den arischen Westen von den Monarchien des Ostens, und die jüdische Staatsidee war die absolute Negation alles Völkerrechts. Gleichwohl hätte in Griechenland und Italien ein Recht unter Staaten sich vielleicht hoch entwickelt, wäre es nicht verhältnismässig früh durch den mazedonischen und römischen Imperialismus vernichtet worden. Als den letztern die beiden christlichen Welt-herrschaft begehrenden Mächte abzulösen sich anschickten, stand die Civilisation zu tief zur Bildung eines intensiven, Völkerrecht erzeugenden Verkehrs unter Staaten, und die aufstrebende Welt- und Staatsauffassung befand sich in scharfem

Gegensatz zu der Idee eines internationalen Staatenrechts. Diese letztere begann sich erst zu entwickeln während des vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zum westphälischen Frieden dauernden Kampfes, der mit dem völligen Sieg der Nationen über Kaiser und Papst endete. Der westphälische Friede ist der erste Staatenkongress, der eine Gemeinschaft völlig unabhängiger, aber auf gemeinsamer Rechtsüberzeugung stehender Staaten vertritt an Stelle eines Weltstaates, und fast gleichzeitig mit diesem politischen Ereignis tritt, scheinbar unvermittelt, eine hochentwickelte Völkerrechtslehre auf den Plan der Wissenschaft. Obschon an dem Prinzip der Souveränität der Staaten die Völkerrechtsdoktrin im allgemeinen festgehalten, und obschon das Völkerrecht gerade ein Produkt des Kampfs um Unabhängigkeit ist, wird es doch vielfach mit einem gewissen Misstrauen betrachtet. Es ist dies zu begreifen; denn die verhängnisvolle Idee der Gleichheit der Rassen und Völker, die Möglichkeit und Wünschbarkeit ihrer gleichmässigen Unterordnung unter einen Weltstaat war nicht nur das Ideal der Politik eines Innozenz III. und Bonifacius VIII., sondern bei vielen und namentlich bei den romanischen Völkern sind die aus einem missdeuteten Christentum abgeleiteten Menschheitsideale die Grundlage der völkerrechtlichen Anschauungen. Gegen derartige Auffassungen kann aber die Völkerrechtswissenschaft nie genug sich verwahren. Infolge des Mangels irgend einer den Staaten übergeordneten Gewalt kann alles Recht nur auf gemeinsamer Rechtsüberzeugung und Rechtsübung oder auf Vereinbarung beruhen. Dies bedingt, dass nur Staaten von gleicher Kultur dieses Recht erzeugen können — und in der Tat ist es stets so gewesen. Als am Ausgang des Mittelalters die aus der Völkerwanderung hervorgegangenen, meist germanischen Staaten sich völlig emanzipiert hatten, ordneten sie, um nicht internationaler Anarchie zu verfallen, ihre Beziehungen auf Grund von Rechtsanschauungen, die sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters entwickelt hatten, — aber für alle Völker schlechthin war das Völkerrecht nicht bestimmt; ausschliesslich für die Staaten der herrschenden Rasse, für die damaligen christlichen Staaten, welche



unter sich die Gleichheit, ausser sich die Ungleichheit als Prinzip betrachteten und demgemäss zur Eroberung der aussereuropäischen, neuentdeckten Welt schritten. Inferiore Staaten gewinnen durch das Völkerrecht kein Recht auf Existenz. Aber auch unter den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ist Selbstverpflichtung der alleinige Grund staatlicher Bindung geblieben, obwohl namentlich auf den internationalen Kongressen des 19. Jahrhunderts die Grossmächte eine hegemonische Stellung anstrebten — eine Tendenz, die durch das Emporkommen der Vereinigten Staaten eine Ablenkung erfahren hat.

Durch die Natur der Verhältnisse müssen dem Völkerrecht die Stabilität und scharfe Ausprägung der Normen fehlen, die der übermächtige Staat leicht erreichen kann; das System des Völkerrechts wird stets dürftig erscheinen neben dem des Staats- und Privatrechts, da jeder Satz auf gemeinsamer Ueberzeugung beruht, nie auf Willkür beruhen kann: so enthält das Völkerrecht nur einige elementare Prinzipien über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Staaten, es gibt diesen Staaten die Rechtsfigur des Vertrags, damit sie durch Vereinbarung ihr besonderes Recht sich setzen, und es hat der gewaltsamen Selbsthilfe einige durch die moderne Kultur geforderte Schranken aufgelegt. Aber diese wenigen Grundsätze stehen genau so fest wie unsere Kultur, denn beide bedingen sich gegenseitig. Dass man das Völkerrecht, um es äusserlich den andern Rechtssystemen gleichzumachen, mit ihm keineswegs zugehörigen Dingen ausgefüllt hat, ist es gewesen, was am meisten diese Disziplin als utopisch diskreditiert hat. Aber auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, dass die Staaten unserer Kulturgemeinschaft mit den wenigen Instituten des Völkerrechts eine ausserordentlich reiche Fülle von konkreten Verhältnissen geordnet haben. Die Weltwirtschaft beruht auf Tausenden von Staatsverträgen, die eine mehr oder minder grosse Zahl von Staaten unter sich abgeschlossen, und durch die steigende Abhängigkeit der einzelnen Nationalwirtschaften von einander werden die völkerrechtlichen Beziehungen immer intensiver und gleichzeitig fester, so dass das Vorhandensein rechtlicher Gebundenheit seitens der Staaten nur geleugnet

werden kann von dem, der die Tatsachen missachtet oder den Rechtsbegriff viel zu enge fasst.

IV. Diese gegenseitige Abhängigkeit der Staaten, die Schwäche der einen neben der Stärke anderer hat überall da, wo Völkerrecht bestand, zu Abhängigkeitsverhältnissen unter Staaten geführt, die nicht mehr völkerrechtlicher Natur sind, sondern die sich wieder dem Staate nähern, ohne ihn aber zu erreichen. Schutzverträge und Genossenschaften unter Staaten verdichten sich zu Verbindungen, in denen der eine Teil über den andern oder eine aus allen gebildete Gesamtorganisation über die Glieder Herrschaft, zwingende Herrschaft ausübt, ähnlich wie der Staat gegenüber seinen Angehörigen. Wie bei der Entstehung der einfachen Staaten wirken auch bei der Bildung dieser zusammengesetzten oder Staaten-Staaten gewaltsame Unterwerfung oder freie Association als Ursachen der Entwicklung. Auf dem Boden des griechischen Völkerrechts sehen wir ein hochentwickeltes Bundeswesen, und Rom hat sich durch eine von der Konföderation zum einseitigen Herrschaftsverhältnis sich steigernde Entwicklung als Herrscherin Italiens konsolidiert. Besonders reich entwickelte sich das Bundeswesen unter dem Einfluss der Disintegration der Feudalstaaten. Die zahlreichen Städtebünde, namentlich die Hansa und vor allem die schweizerische Eidgenossenschaft sind Zeugen der starken genossenschaftlichen Entwicklung unter jenen kommunalen Gemeinwesen, die tatsächlich damals schon Staatsnatur besaßen. In die ersten Anfänge des modernen Völkerrechts fällt die Gründung der Vereinigten Niederlande und die deutliche Auflösung des Deutschen Reichs in einen Staatenstaat. Aber erst mit der Begründung des nordamerikanischen Bundesstaats im Jahre 1789 ist von den genialen Vätern jener Verfassung eine Bundesform gefunden worden, die Kraft nach aussen und Freiheit nach innen bietet. Die Nachahmung dieser Bundesform in der Schweiz und namentlich in Deutschland nach dem Zusammenbruch der älteren Staatenbünde brachte die Frage nach der Natur dieser Verbindung in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses. Aber nicht ausschliesslich wissenschaftlich



war der Streit über das Wesen des Bundesstaats und Staatenbundes, denn die verschiedenen Theorien entsprachen mächtigen politischen Parteien und alle drei Bundesstaaten, bezw. die ihnen vorangehenden Staatenbünde haben durch Kriege diese Frage entschieden. Am bedeutungsvollsten war der Secessionskrieg der amerikanischen Südstaaten, welche den Bund als ein bloss völkerrechtliches, auflösbares Verhältnis bezeichneten, gegen die Nordstaaten, die mit ihrer Theorie von der Herrschaft der Union über die Gliedstaaten siegreich durchdrangen und damit für alle Bundesstaaten diese Kardinalfrage entschieden. In entsprechend kleinerem Masse waren die Wirren der Eidgenossenschaft in den 30er und 40er Jahren und besonders der Sonderbundskrieg der Ausdruck dieses Streits um das Wesen des zusammengesetzten Staats. In Amerika und der Schweiz hat ein Sieg der Majorität die Suprematie des Bundes gesichert, im Deutschen Reich ist es die hegemonische Stellung des übermächtigen Preussen.

Gleichwohl dauert in der Theorie der Streit fort. Es stehen sich im wesentlichen zwei Anschauungen gegenüber, die meist nur durch trügerische Begriffskunststücke vermittelt werden. Die durch die Geschichte antiquierte Theorie Calhoun's von dem rein völkerrechtlichen, also auf Unabhängigkeit der Teile beruhenden Wesen des Bundes wird heute nur noch vereinzelt, wenn auch scharfsinnig vertreten. Ihr gegenüber stehen die Anhänger der Lehre, welche die Bundesstaaten im Einheitsstaate aufgehen lassen. Auch die zahllosen sogenannten vermittelnden Theorien stehen in ihren letzten Konsequenzen fast sämtlich auf diesem Boden. Wenn der Bund über Sein und Nichtsein seiner Glieder unbedingt entscheidet, so ist er begrifflich vom Einheitsstaat nicht zu scheiden. Damit befindet sich aber die Theorie in einem unlöslichen Widerspruch mit dem in allen Bundesstaaten herrschenden Rechtsbewusstsein ganz ebenso, wie ihm auch die föderalistische, rein völkerrechtliche Konstruktion widerspricht. Und doch muss jede Theorie, wenn sie etwas taugen soll, die Tatsachen zu einem widerspruchsfreien Ganzen verbinden und die fehlenden Glieder in der Kette der Rechtsnormen so

ergänzen helfen, dass die durch formal-logische Anwendung juristischer Begriffe gewonnenen Resultate materiell harmonieren mit der den ganzen Normenkomplex dominierenden Idee.

Der Irrtum dieser Theorien, mögen sie unter der Fahne der Staatensouveränität, Bundessouveränität oder geteilten Souveränität segeln, ist stets der, dass sie das Wesen des Bundesstaates entweder ganz aus dem Staatsbegriff oder ganz aus dem Völkerrechtsbegriff erklären wollen. Warum sollen wir nicht eine eigenartige, in sich abgeschlossene Mittelstufe der Entwicklung anerkennen, eine Gruppe von Rechtsverhältnissen mit nur ihr eigentümlichen Begriffen, die ihre Besonderheit darin haben, dass sie Ideen der sich begrifflich schroff gegenüberstehenden Systeme des Staats- und Völkerrechts verbinden? Warum sollen nicht Faktoren ähnlich denen, welche die Staaten und die völkerrechtlichen Verhältnisse erzeugt, über die Stufe des Völkerrechts hinaus wirken und neue soziale Phänomene erzeugen, Produkte besonderer Rassenveranlagung wie die verschiedenen Staatstypen und das Völkerrecht selbst es auch sind?

Es ist eine Tatsache, dass nur die Arier wie das Völkerrecht, so auch Staatenbünde gebildet und nur die Germanen haben diese reich entfaltet, sie allein haben die für die Zukunft bedeutungsvollste Staatenform, den Bundesstaat erfunden und heute ist der grösste Teil der germanischen Welt entweder bundesstaatlich organisiert oder in einem dahin führenden Entwicklungsprozess begriffen. Die romanischen Völker dagegen sind heute dem Einheitsstaate zugewandt, und sehen — namentlich die Franzosen — darin das begrifflich Vollkommene. Die süd- und mittelamerikanischen Bundesstaaten sind künstliche Nachbildungen der Vereinigten Staaten, ohne die wesentlichen Voraussetzungen, auf denen jene Union aufgebaut ist, zu besitzen.

Unter solchen Umständen ist es nicht unerlaubt, auf den Bundesstaat speziell Begriffe des germanischen Staats, des Staats des Mittelalters anzuwenden, jenes Staats, der, obwohl ein unlösbares Ganzes nach aussen, doch aus Teilen bestand, die absolute, subjektive Sonderrechte hatten, Rechte,

die nicht von einem höherem Gesamtwillen vernichtet werden konnten. Während der mittelalterliche Staat diesen inneren Dualismus schliesslich überwinden musste, um weiter zu existieren, ist diese starke Ausprägung der Teile und ihrer Sonderrechte geradezu das Lebensprinzip von Gemeinwesen, die sich zusammensetzen aus verhältnismässig sich selbst genügenden Staaten. Das Stärkeverhältnis der Glieder unter sich und nach aussen bestimmt wie im Staat so auch im Staatenstaat die Struktur des Ganzen.

Wenn nun im Staatenstaat die subjektiven, absoluten Sonderrechte, namentlich das Recht der Gliedstaaten auf Existenz das völkerrechtliche Moment repräsentieren, kommt das staatsrechtliche zur Erscheinung in der Zwangsgewalt des Bundes über die Gliedstaaten und deren Angehörige. Aber wenn diese Gewalt nicht die des absoluten Einheitsstaates sein und das völkerrechtliche Moment wieder aufheben soll, so muss sie stets Halt machen mindestens bei der Existenz der Bundesglieder — und diesen letzten wichtigen, praktisch unter Umständen bedeutungsvollen Punkt ignoriert die heute herrschende Theorie oder sie scheut sich nicht, Konsequenzen zu ziehen, die den politischen Verhältnissen Hohn sprechen.

Der Zusammenschluss der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Prinzipien zu einem eigenartigen dritten Rechtssystem ergibt sich nur widerspruchsslos durch die Zuhilfenahme des mittelalterlichen Staatsbegriffs, durch Emanzipation von der Staatsauffassung, die wir den freiheitsfeindlichen Mächten des römischen Cäsarentums, der päpstlichen Theokratie und des fürstlichen Absolutismus eines Louis XIV. verdanken. Das Wesen des Bundesstaates kann nur begriffen werden aus dem starken Freiheitsdrang der germanischen Völker, ihrem eifersüchtigen Festhalten an ihren Sonderrechten, ihrem Bestreben, für das Individuum eine Freiheitsphäre gegenüber der Staatsgewalt abzugrenzen. Die individuellen Freiheitsrechte sind eine germanische Institution, von den Angelsachsen und nicht durch die französische Revolution vorbildlich entwickelt. Im heutigen Staate vermochten diese Freiheitsrechte nur eine relative Geltung zu behaupten, im

Staatenstaat aber besitzen sie eine absolute — und dies ist der springende Punkt.

Was schliesslich die theoretische Konstruktion des Bundesstaats auf Grund des dualistischen Staatsbegriffs anlangt, so wird es uns nun nicht schwer, von vorneherein aus der Menge von Theorien alle diejenigen auszuschneiden, welche wie die von Tucker, Calhoun und Seydel dem Bunde die Staatsnatur absprechen, und ebenso jene, die wie die herrschende Lehre, auch wo sie die Staatsnatur der Gliedstaaten betont, doch dem Bunde eine unbedingte Kompetenz, seine eigene Kompetenz zu bestimmen, vindiziert. Es bleiben somit nur die Theorie von der doppelten Souveränität und die sogenannte organische Theorie. Erstere, von den Schöpfern der amerikanischen Verfassung vertreten und in dieser durch die Ausbildung eines besondern Organismus von Bundesbehörden für alle Bundesfunktionen zum Ausdruck gebracht, betrachtet Bund und Gliedstaaten als souverän, jedoch beidseitig materiell beschränkt durch die von der Verfassung bestimmte Verteilung der Kompetenzen; aber da der Bund auch ohne Zustimmung aller Glieder seine Befugnis erweitern kann, haben die letztern kein eigenes Recht auf die Sphäre, sie können somit nicht souverän sein, denn wie schon Bodinus betonte, leidet Souveränität keine zeitliche Beschränkung, und ein eigenes Recht kann nur ein solches sein, über dessen Existenz der Berechtigte entscheidet.

Näher der Wahrheit kommt Haenel mit seiner organischen Theorie. Was im Einheitsstaat eine einheitliche Organisation ist, ist im Bundesstaat auf Bund und Glieder verteilt; weder der eine noch der andere Teil ist Staat, nur beide zusammen in organischer Verbindung. Aber auch hier ist der Bundesstaat lediglich ein eigentümlich konstruierter Einheitsstaat. Nur bei Gierke, dem bedeutendsten Vorkämpfer germanischer Rechtsideen, besonders auf dem Gebiete des in diese Frage einschlagenden Genossenschaftsrechts, finden wir eine Auffassung, die uns aus dem Dilemma heraushilft. Der Bund erschöpft sich weder in der Gesamtheit der Gliedstaaten noch in der Bundesorganisation, sondern sie stehen

neben einander und erst ihre Verbindung bildet den Gesamtstaat. Man hat Gierke's Theorie als mystisch, unbegreiflich bezeichnet; doch wer nicht mit vorgefassten Ideen oder ohne Verständnis für das eigentümlich Germanische im Recht an Gierkes Auffassung herantritt, wird kaum zu diesem Schlusse kommen. Dass die Gliedstaaten trotz ihrer verstümmelten Struktur Staaten sind, ist heute allgemein anerkannt; dass der Bund, obwohl wesentlich nur das Complement der Gliedstaaten, doch Staat ist, ist ebenso leicht zu verstehen und gelangt in den amerikanischen Territorien und in den deutschen Reichslanden zu prägnantem Ausdruck. Der Bund, wie wir die centrale Organisation nennen wollen, ist wie die einzelnen Gliedstaaten ein Einheitsstaat, ein Staat schlechthin; mag er wie das Deutsche Reich seinen Gliedern weitgehende, oder wie Kanada — dessen Staatsnatur hier nicht erörtert werden soll — gar keine Organfunktionen zuweisen. Dass diese durchaus auseinander zu haltenden Staaten, Bund und Einzelstaaten, mit einander eine völkerrechtliche Personengemeinschaft bilden können, ist ebenfalls selbstverständlich; das Besondere des Staatenstaats ist nur das, dass verschiedene völkerrechtliche Subjekte, d. h. Staaten dasselbe Gebiet haben, d. h. dass sie auf ihrem Gebiet zu Gunsten eines andern Staats in der Ausübung ihrer Staatsgewalt beschränkt sind. Die Art, nicht das Mass dieser gegenseitigen Beschränkung ist nun der Inhalt des völkerrechtlichen Verhältnisses des Bundes zu den Gliedstaaten, nicht aber wie von den Vertretern und Gegnern der Vertragstheorie regelmässig angenommen wird, ein solches der Gliedstaaten unter einander. Nur so kann man die Bildung eines Bundesstaats aus einem Einheitsstaat — wie der Schweiz 1803 und Brasiliens 1890 — erklären. Ist das Verhältnis zwischen Bund und Gliedern ein solches zwischen Staaten, also ein völkerrechtliches, so hat es zur Voraussetzung die Rechtspersönlichkeit der Kontrahenten; es ist also begrifflich ausgeschlossen, dass die sogenannte Kompetenz-Kompetenz, d. h. jene Bestimmung des Vertrags, welche dem Bunde die Bestimmung seiner Sphäre und damit die der Gliedstaaten zuweist, dahin interpretiert werde,



dass sie auch die Existenz der Gliedstaaten tangieren dürfe. Und das war und ist die Rechtsüberzeugung in allen germanischen Bundesstaaten und deshalb auch theoretisch das einzig Zulässige. Die Koexistenz eines Bundes staatlicher Natur und eines Gesamtstaats völkerrechtlicher Natur gibt die rechtliche Basis für absolute Sonderrechte der im übrigen dem Bund unbedingt unterworfenen Glieder. Dass dieses Doppelverhältnis verkannt wurde, erklärt sich zum Teil daraus, dass die sogenannten Bundesverfassungen sowohl die rein staatsrechtliche Staatsverfassung des Bundes sind, wie zum Teil auch die vertragliche, also völkerrechtliche Grundlage des Gesamtstaats; sie sind — und das erhellt am deutlichsten aus der deutschen Reichsverfassung mit ihren Reservatrechten — nicht wie immer behauptet wird, nur Bundesstaatsverfassung oder nur Bundesvertrag. Man wird entgegenen, das laufe auf die alte Vertragstheorie heraus. Keineswegs. Nach unserer Auffassung beruht der Gesamtstaat, das völkerrechtliche Verhältnis auf dem Willen des Bundes und der Glieder, nicht der Glieder allein, und der Bund, wie jeder Staat überhaupt, ruht nur auf seinem eigenen Willen. Also können alle Gliedstaaten zusammen das Verhältnis nicht lösen. Allerdings das völkerrechtliche Verhältnis zum Bunde kann und soll, wie jedes andere, wenn vitale Interessen in Frage stehen, gesprengt werden; aber das ist der durchgreifende Unterschied zwischen dem im Grunde wesensgleichen Bundesstaat und Staatenbund, dass der Bundesstaat eine Organisation in dem Bunde besitzt, die den Gliedstaaten die Lösung des Verhältnisses tatsächlich verunmöglicht, während die dürftige Organisation des Staatenbundes diesen in Wirklichkeit, nicht aber rechtlich einem blossen völkerrechtlichen Verein ähnlich macht. Das rechtliche Unterscheidungsmerkmal des Staatenbundes gegenüber dem Bundesstaat ist darin zu erblicken, dass in ihm die Gliedstaaten allein unmittelbare Organe des Bundes sind, der somit materiell keine selbständige Existenz ausser den Gliedstaaten besitzt.

Durch diese Auffassung glauben wir der ersten Pflicht, der unbedingten Respektierung der historischen Tatsachen, des



in allen wirklichen Bundesstaaten herrschenden Rechtsbewusstseins gerecht geworden zu sein. Ferner können wir auf diese Weise — und mir scheint nur so — die Tatsache juristisch konstruieren, dass in einem Staate Organisationen von ebenfalls staatlicher Natur bestehen, die unbedingte eigene Rechte haben.

Diese Anerkennung eines dritten aus Staats- und Völkerrecht kombinierten Rechtssystems und die daraus abgeleitete Theorie vom Bundesstaat scheint uns geeignet, die Lösung einer Reihe von kontroversen Fragen des Staatsrechts zu ermöglichen. In dem engen Rahmen dieser Rede kann es sich nur um eine Skizzierung dieser Probleme handeln.

Seltsamerweise streitet man sich bisweilen über die Staatsform eines der beiden grossen Bundesstaaten, — des Deutschen Reichs — und es gibt ernsthafte Juristen, die geneigt sind, es wie schon seinen Vorläufer, als eine Art konstitutioneller Fürstenaristokratie zu bezeichnen. Eine solche, auf den ersten Blick als unannehmbar sich kennzeichnende Auffassung ist nur die Folge der Betrachtung des Bundesstaats als eines Staats schlechthin. Und dieselbe Auffassungsweise führt schliesslich zu dem überflüssigen Problem der Wesensverschiedenheit von monarchischem und republikanischem Bundesstaat. Eine derartige Antithese ist unseres Erachtens begrifflich unmöglich, denn Monarchie und Republik sind Kategorien des Staatsrechts, sie bringen die Stellung der Staatsorgane zu einander, oder die soziale Struktur des Staats zum Ausdruck und es sind auch diese Begriffe am Einheitsstaat entwickelt worden. Der Bundesstaat dagegen ist eine Kategorie des Staatenstaatsrechts und charakterisiert ein Verhältnis von Staaten zu einander.

Wir haben demnach scharf zu unterscheiden zwischen der Staatsform des Bundes und der Organisationsform des Gesamtstaats. Nur für die erstere können die hergebrachten Staatsformen-Begriffe Anwendung finden; für letztere fehlt die wissenschaftliche Terminologie. In dieser Hinsicht nun haben wir einmal den Hauptgegensatz von bloss einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen und genossenschaftlichen Staatenstaaten,

innerhalb welcher nach dem Verhältnis des Bundes zu den Gliedern der Staatenbund und der Bundesstaat die beiden Hauptspezies darstellen. Bei diesen können wieder Unterscheidungen gemacht werden, je nachdem die Glieder unter einander gleichberechtigt, teilweise privilegiert, bezw. durch hegemonische Stellung ausgezeichnet sind. Nicht zu verwechseln damit ist aber die Organstellung, welche die Bundesverfassung in Anlehnung an die Organisationsform des Gesamtstaats den einzelnen Staaten zuweist. Diese Organschaft beruht aber ausser im Deutschen Reich nur auf dem Willen des Bundes und kann von diesem verändert werden, die Stellung im Gesamtstaat jedoch ist ohne Zustimmung des Berechtigten unveränderlich. Drei Beispiele mögen dies erläutern. Im Deutschen Reich ist die Organisationsform des Gesamtstaats der Bundesstaat, in welchem ein unmittelbares Organ eine Vertretung aller Gliedstaaten, jedoch mit verschiedener Berechtigung, sein muss, während ein zweites von ihnen ganz unabhängig ist und das dritte eine indirekte hegemonische Stellung eines der Gliedstaaten bedeutet; eine solche hegemonische Stellung könnte an sich aber ebenso gut einer Republik als einer Monarchie zustehen. Die Staatsform des Bundes, bezw. des Reichs aber ist schlechthin konstitutionell-monarchisch oder doch im Begriff es zu werden.

Andere Beispiele mögen Kanada und Australien — deren allerdings fragliche Staatsnatur hier nicht erörtert werden soll — bieten. In beiden Kolonien ist die Staatsform des Bundes wie der Gliedstaaten konstitutionell-monarchisch. Australien ist bundesstaatlich organisiert, Kanada hat keine selbständige Verfassungsgesetzgebung, aber jedenfalls ist es kein Bundesstaat. An beiden Orten sind die Gliedstaaten gleichberechtigt, in Australien haben sie eine — aber bloss verfassungsmässige — Organstellung, in Kanada keine.

Das Deutsche Reich, Kanada und Australien sind Staatenstaaten und zwar sogenannt monarchische. Die Staatsform des Bundes ist in allen dreien konstitutionell-monarchisch, die Organisation des Gesamtstaats aber in allen drei verschieden, wobei noch zu betonen ist, dass das monarchische Australien

als Gesamtstaat dieselbe Organisationsform wie das republikanische Nordamerika besitzt. Daraus ergibt sich unzweifelhaft die absolute Heterogenität der Form der Teile des Gesamtstaats und des Gesamtstaats selbst.

Eine weitere Kontroverse betrifft die Natur des Staatsgebiets. Der herrschenden Lehre, welche dem Staat ein öffentlich-dingliches Recht an seinem Gebiete, das Staatseigentum, zuschreibt, tritt eine neuere Auffassung gegenüber, die kein Recht am Gebiet, sondern nur eine Herrschaft über Personen kennt. Letztere Auffassung ist jedenfalls richtig für das Staatsrecht; für den Staat an sich, isoliert gedacht, hat das Gebiet keine Bedeutung, denn es ist coextensiv mit der Sphäre seiner Willensbetätigung. Im Nebeneinandersein der Staaten bedeutet das Gebiet die Grundlage eines dem privatrechtlichen Eigentum analogen Rechts der Verfügung über einen bestimmten Teil der räumlichen Güterwelt, dessen Reflex die innere Gebietshoheit ist. Und auf der dritten Stufe staatlicher Entwicklung, im Staatenstaat, hat zwischen Bund und Gliedern das Staatseigentum keinen Raum; denn nicht räumlich sind hier die Staatswillen getrennt, sondern hinsichtlich ihrer Ziele, und nur in den unmittelbaren Bundesterritorien, für die das staatenstaatliche Verhältnis nicht besteht, tritt das Staatseigentum des Bundes neben dasjenige der Gliedstaaten. Wenn wir die dreifache Stufenfolge staatlicher Entwicklung in der Theorie konsequent festhalten, so finden die beiden mit so viel Recht und so viel Unrecht für alle Stufen behaupteten Theorien widerspruchlos ihre Stellung nebeneinander.

Eine nichterledigte, aber von der Tagesordnung teilweise abgesetzte Kontroverse des Staatsrechts, die Souveränität im Bundesstaat, mussten wir im Vorhergehenden wiederholt berühren. Diese Frage kann allerdings nicht gelöst werden, so lange über den Begriff der Souveränität keine Einigung erzielt ist. Bedeutet Souveränität Freiheit von jeder andern Pflicht als völkerrechtlicher, wenn auch noch so weit gehender Selbstbindung, so ist die Souveränität der Glieder und des Bundes vorausgesetzt durch den völkerrechtlichen Charakter des Gesamtstaats. Wird der Souveränitätsbegriff höher

geschraubt und soll er unbedingte, jederzeitige Verfügungsfreiheit eines Staats über sein Gebiet und in demselben bedeuten, so sind weder Bund noch Gliedstaaten auf dem ihnen gemeinsamen Gebiet souverän. Bedeutet Souveränität höchste Willensmacht, die nur an der Existenz anderer Staaten — seien diese ausserhalb oder innerhalb des Staatsgebiets — ihre Grenze findet, so ist, wie die herrschende Lehre annimmt, der Bund souverän, die Glieder nicht. Keinesfalls aber wird bei unserer Auffassung des Bundesstaats irgend einer Souveränitätslehre zu lieb der Bund oder der Gliedstaat zu opfern sein.

In ähnlicher Weise wie für die Bundesstaaten die Durchführung eines neben Staats- und Völkerrecht hergehenden besondern Rechtssystems der Staatenstaaten möglich und unseres Erachtens förderlich ist, kann dies für die einseitigen Abhängigkeitsverhältnisse geschehen, in welchen uns dem Lebenswesen verwandte Formen entgegentreten. Da jedoch diese Suzeränitätsverhältnisse in der rein europäischen Staatenwelt nicht vorkommen, sondern nur im türkischen Reich und in den Herrschaftssphären der europäischen Mächte in Asien und Afrika, wo sie mehr dazu dienen, den Vasallen den blossen Schein staatlicher Existenz zu lassen, so ist es nicht nötig, hier näher auf die Sache einzutreten.

Wenn wir die verschiedenartigen Herrschaftsverhältnisse unter Staaten, die einseitigen und die genossenschaftlichen, überschauen, so kann uns diese reiche Fülle von Formen und die ausserordentliche Bedeutung einzelner dieser Staatenstaaten zeigen, dass die Anerkennung eines besondern dritten Rechtssystems nicht nur einem theoretischen Bedürfnis entspricht, sondern einem der wichtigsten politischen Prozesse innerhalb und ausserhalb der europäisch-amerikanischen Kulturwelt gerecht zu werden versucht, denn in der Sphäre des Völkerrechts und Staatenstaatsrechts spielen sich heute und wohl noch mehr in der Zukunft die grossen politischen Entwicklungen ab, während im Staate das politische Interesse und damit das Interesse am Staatsrecht zurückweicht vor den wirtschaftlich-sozialen Problemen, indem die politische Entwick-

lung des 19. Jahrhunderts uns alle die Staatsformen geschaffen, welche für eine in absehbarer Zeit mögliche Wirtschaftsordnung denkbar sind.

V. Bisher haben wir die Herausbildung des Staatsbegriffs, der Idee des Völkerrechts und des Prinzips des Staatenstaatsrechts und die Stellung der drei Systeme zu einander ins Auge gefasst; es bleibt uns die Frage nach der Ursache dieser Stufenfolge und diese stellt uns vor das Problem der Art der Erkenntnis vom Staate. Obschon wir glauben, dass wir Erkenntnis nur erlangen können, wenn wir den Staat als Naturerscheinung auffassen und auch für ihn die sogen. mechanische Erklärung anstreben — ohne letzterer aber mehr Bedeutung als einer blossen Vorstellungsform beizumessen, — so müssen wir doch zugeben, dass eine lückenlose Ursachenreihe für die sozialen, staatlichen Phänome nie aufzuzeigen sein wird, denn der Staat ist für uns ein psychologischer Massenprozess von so komplexer Natur, dass es unmöglich ist, Gesetzmässigkeit nachzuweisen, ausser vielleicht dann, wenn wir grosse Abschnitte der Entwicklung ins Auge fassen, in welchen wir die Komponenten der verschiedenen sozialen Kräfte feststellen und in ihnen vielleicht einen Hinweis auf ein Naturgesetz erkennen können. Bleiben wir aber, um den Boden sicherer Erkenntnis nicht zu verlassen, auf der psychologischen Grundlage des Staates stehen, so müssen wir einen von den Griechen teilweise berücksichtigten, von der spätern Staatslehre, namentlich vom Naturrecht verhängnisvollerweise vernachlässigten Faktor staatsrechtlicher Entwicklung mehr würdigen als gewöhnlich geschieht, nämlich die Rasse. Was Rasse bedeutet, woraus sie entsteht, ist für unsere Frage nicht massgebend, uns genügt die Tatsache, dass gewisse Staatsformen sich ausschliesslich bei bestimmten Völkern finden, wenigstens nur dort in organischer Entwicklung entstehen, dass unter wesentlich gleichen geographischen Bedingungen verschiedene Völker nicht gleichartige Institutionen hervorgebracht haben. Wenn wir die tiefgreifenden Unterschiede politischer Civilisation und Kultur zwischen den arischen und nichtarischen, und innerhalb ersterer zwischen den germano-



keltischen und den stark mit anderen Elementen gemischten Völkern uns klar machen, so werden wir von der Idee abkommen, dass es einen für die Menschheit schlechthin gültigen Staatsbegriff gäbe. Gerade deshalb, weil der Staat und damit indirekt das Recht und die jenseits des Staats liegenden Rechtsverhältnisse eine Funktion der menschlichen Natur sind, muss die Verschiedenheit derselben sich auch im Staate ausdrücken. Die meisten Rassen sind auf der Stufe des Staats und zwar meist des primitiven, unfreiheitlich organisierten Einheitsstaats stehen geblieben. Nur die europäischen Arier vermochten im Staat dem Individuum einen Platz zu sichern, sei es dadurch, dass sie den Einzelnen mitregieren liessen oder ihm eine Freiheitssphäre vorbehielten. Und nur die Germanen haben das Recht unter Staaten höher entwickelt, sowohl das Völkerrecht wie das Staatenstaatsrecht. So sehen wir im Staat, sowohl nach seiner Struktur wie nach seinen Verhältnissen nach aussen etwas Lebendiges, Wachsendes, nie absolut Definierbares. Der Staat ist nicht eine Schablone sozialer Organisation, sondern der Ausdruck von National- und Rassenindividualität, und darum sind hochentwickelte Institutionen nicht zu missbrauchen zur Beglückung inferiorer Rassen und Völker. Wohin die Verkennung dieser Elementarsätze der Staatslehre und Politik führt, zeigen uns in abschreckendem Bilde das Negerstimmrecht in Nordamerika, die Negerrepubliken Haïti und Liberia, in schwächerem Masse Republik und Bundesstaat in Mittel- und Südamerika und endlich Demokratie und Parlamentarismus bei den politisch ungeschulten Völkern Europas. Dass unsere Eidgenossenschaft im Gesamtstaat, im Bund und in den Kantonen die höchsten Formen freiheitlicher Genossenschaftsorganisation darstellt, und in einzelnen Teilen in fast ununterbrochener Entwicklung aus den ersten Anfängen heraus, darf uns mit stolzer Genugtuung erfüllen. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass nicht eine Verfassungsform ein Volk gross und frei macht, sondern umgekehrt hoch entwickelte Staatsformen nur so lange lebendig sind, als sie auf der Grundlage einer durch sittliche und geistige Superiorität zur Freiheit berufenen Rasse aufgebaut sind.

